



**Bodenordnungsverfahren Ladeburg**  
AZ: 611-14 JL2039

Dessau-Roßlau, den 10. September 2019

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zu dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 24. Februar 2009 angeordneten und mit der I. Anordnung vom 25. März 2012 sowie mit der II. Anordnung vom 15. Juli 2015 geänderten Bodenordnungsverfahren Ladeburg ergeht folgende

#### **III. Änderungsanordnung.**

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit  
§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)  
durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

Hinzugezogen werden Flurstücke der:

Gemarkung Dannigkow	Flur 1, 2, 4, 5, 6 und 9 teilweise
Gemarkung Gommern	Flur 4 teilweise
Gemarkung Ladeburg	Flur 7 teilweise
Gemarkung Leitzkau	Flur 13 teilweise
Gemarkung Möckern	Flur 6, 7 und 8 teilweise
Gemarkung Vehlitz	Flur 1 teilweise
Gemarkung Wallwitz	Flur 3 und 4 teilweise

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Dannigkow	Flur 2, Flurstücke 10078 und 10079
---------------------	------------------------------------

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen. Dieses ist Bestand des Beschlusses.

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 24. Februar 2009 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt und umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.385 ha.

Des Weiteren wird das Bodenordnungsverfahren als kombiniertes Verfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsgesetz fortgeführt. Die Rechtsgrundlage des Bodenordnungsverfahrens wird um § 86 Abs.1 FlurbG erweitert.

#### **Begründung**

Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes wird die Zuteilungsmöglichkeit für die neuen Flurstücke verbessert.

Die hinzugezogenen Flurstücke westlich von Dannigkow liegen im Bereich der Ehle, hier sind Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geplant. Die benötigt Flächen zu deren Umsetzung können im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Im nördlichen Verfahrensgebiet verläuft die alte Verfahrensgrenze entlang der Ziepra. Die Abgrenzung am Gewässer ist hier zu ändern, da es große Abweichungen zwischen örtlicher Nutzung und Liegenschaftskarte/ Eigentumsstruktur gibt.

Für die auszuschließenden Flurstücke besteht kein Neuordnungsbedarf mehr. Daher werden sie zur Erreichung des Verfahrenszieles nicht mehr benötigt. Die weitere Teilnahme dieser Flurstücke am Bodenordnungsverfahren ist entbehrlich.

Im Zuge der Gebietserweiterung wird die Rechtsgrundlage für das Bodenordnungsverfahren um § 86 Abs.1 FlurbG zur Umsetzung des neuen Verfahrenszieles „Ermöglichung von Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern“ erweitert.

Im Bereich der Ortslage Ladeburg sind aus vermessungstechnischen Gründen geringfügige Korrekturen an der Verfahrensgrenze vorzunehmen.

Der am 29. April 2009 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt bestehen. Eine Neuwahl ist durch die Gebietserweiterung nicht erforderlich, da durch die Gebietserweiterung keine zusätzliche Gemeinde zum Verfahrensgebiet hinzukommt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft weiter.

### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten auch für die hinzugezogenen Flurstücke folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die III. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Näther

Die vorstehende Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegen in

- der Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Krosch

## **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

[E-Mail:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de)